



**Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der
Gemeinde Pöcking (Kindergarten-Gebührensatzung)
vom 01.04.2026**

Die Gemeinde Pöcking erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Pöcking erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren und Verpflegungsgeld nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in der Regel aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Benutzungsgebühr) und das Essen (Verpflegungsgeld) zusammen, soweit die Abrechnung des Mittagessens nicht unmittelbar mit einem Dienstleister erfolgt. Maßgeblich ist jeweils die von dem Gebührensschuldner gebuchte Dienstleistung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Vorübergehende Schließungen der Einrichtung außerhalb der Sommerferien im August und von bis zu 5 Schließtagen bei Bedarf für Teamfortbildungen im Jahr, berühren die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr ebenfalls nicht. Dies gilt ebenso bei einer vorübergehenden Schließung aufgrund behördlicher Anordnung.
- (4) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Gebührensschuldner das Verpflegungsgeld zu entrichten, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Eine Abbestellung des



Mittagssessens kann aufgrund von Urlaub oder voraussichtlich längerer Erkrankung (5 Tage oder länger) erfolgen. Einzelheiten werden durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

- (5) Absatz 4 findet keine Anwendung, soweit Buchung und Abrechnung des Mittagssessens unmittelbar über einen externen Dienstleister erfolgen.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils im Voraus am 8. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Das Verpflegungsgeld ist im Nachhinein und zwar am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig sofern die Abrechnung nicht direkt mit einem Dienstleister erfolgt. Die Bezahlung erfolgt durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Gemeinde Pöcking.
- (7) Werden die Benutzungsgebühr und die sonstigen Gebühren nicht zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.
- (2) Die gebuchten Zeiten sind einzuhalten. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird der nächsthöhere Gebührensatz erhoben. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Eine Änderung der Buchungszeiten ist während des laufenden Kindergartenjahres nur zum 01.02. sowie zum 01.09. möglich. Die Änderung hat schriftlich gegenüber der Leitung des Kindergartens zu erfolgen. In Einzelfällen kann eine Änderung aus beruflichen Gründen gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder aus nachgewiesenen, zwingenden Gründen zugelassen werden.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Gemeindekindergarten, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite und die weiteren Kinder um 25 % ermäßigt. Die Geschwisterermäßigung wird automatisch gewährt und muss nicht gesondert beantragt werden.
- (5) Wird ein Kind vor dem 16. eines Monats aufgenommen, so beträgt die Gebühr für diesen Monat den vollen Satz (§ 5), ansonsten die Hälfte.
- (6) Bei Abwesenheit eines Kindes (z.B. wegen Krankheit, Urlaub der Eltern, Schulferien) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (7) Kommt der Gebührenschuldner mit mehr als einer monatlichen Benutzungsgebühr in Verzug, so kann das Kind durch die Gemeinde vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.



- (8) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate (September bis August) im Kindergartenjahr erhoben.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt ab dem **01.09.2026** pro Kind für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten:

Buchungszeitkategorie	Benutzungsgebühr pro Monat	Nachrichtlich Benutzungsgebühr pro Tag
4 bis 5 Stunden	90,00 EUR	4,50 EUR
5 bis 6 Stunden	115,00 EUR	5,75 EUR
6 bis 7 Stunden	140,00 EUR	7,00 EUR
7 bis 8 Stunden	155,00 EUR	7,75 EUR
8 bis 9 Stunden	200,00 EUR	10,00 EUR

- (2) Die in Abs. 1 festgesetzten Benutzungsgebühren berücksichtigen den Elternbeitragszuschuss des Freistaats Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in Höhe von derzeit 100 Euro pro Monat.
- (3) Für Kinder ohne Anspruch auf den Elternbeitragszuschuss nach Abs. 2 erhöhen sich die monatlichen Beiträge nach Abs. 1 um jeweils 100 Euro je Buchungszeitkategorie und Monat.
- (4) Änderungen oder der Wegfall der gesetzlichen Regelungen zum staatlichen Elternbeitragszuschuss berühren die Wirksamkeit dieser Satzung nicht.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ein Verpflegungsgeld berechnet. Dieses wird in Höhe der Gestehungskosten von der Gemeinde gesondert festgesetzt, soweit die Abrechnung nicht unmittelbar mit einem Dienstleister erfolgt.

§ 7

Gebührenübernahme und Gebührenbefreiung

- (1) Die Benutzungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend.
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten können für die Dauer eines Kindergartenjahres die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsgeld für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe erlassen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.



**§ 7a
Härtefallregelung**

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag die Benutzungsgebühren ganz oder teilweise ermäßigen oder erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls eine unbillige Härte darstellen würde.
- (2) Eine Ermäßigung oder ein Erlass nach Abs. 1 kommt nur in Betracht, soweit vorrangige Ansprüche auf Gebührenübernahme oder Gebührenbefreiung, insbesondere nach § 90 SGB VIII, nicht bestehen, nicht rechtzeitig greifen oder im Einzelfall keine ausreichende Entlastung bewirken.
- (3) Die Entscheidung trifft die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ermäßigung oder der Erlass ist in der Regel zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (4) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise sind vorzulegen. Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen.

**DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen**

**§ 8
Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen, die für die Höhe der Gebühren oder für gewährte Ermäßigungen maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden sowie bei Wechseln des Wohnortes.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.03.2024 außer Kraft.

Gemeinde Pöcking, den 01.04.2026

Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister

